



Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Oder-Spree

Nach intensiven Bekämpfungsmaßnahmen gegen die Afrikanische Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen im Landkreis Oder-Spree seit Beginn des Ausbruchs im September 2020 kann nach Genehmigung der Europäischen Kommission die festgelegte Restriktionszone Sperrzone I verkleinert werden.

Aus diesem Grund erlässt der Landkreis Oder-Spree, vertreten durch den Landrat, dieser vertreten durch das Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung (nachfolgend: Veterinäramt) nachfolgende Tierseuchenallgemeinverfügung zur Feststellung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 25. November 2024.

Rechtsgrundlagen:

- Artikel 70 und 71 der Verordnung (EU) 2016/429
- Artikel 63 bis 65 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687
- Artikel 3 bis 6, 9 bis 12 und 49 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594
- §§ 37 und 38 Absatz 11 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nummer 16 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen
- §§ 14d und 14e der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung)
- § 1 Absatz 4 und § 5 Absatz 8 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes
- § 80 Absatz 2 Nummern 3 und 4 der Verwaltungsgerichtsordnung

in der jeweils geltenden Fassung.

Tierseuchenallgemeinverfügung zur Feststellung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 7. Oktober 2020 in der Fassung der 15. Änderung und Ergänzung vom 25. November 2024

Entscheidung:

A. Festlegung der Restriktionsgebiete

I. Schutzkorridor als Teil der **Sperrzone I mit den Gemarkungen:**

Gemeinde Brieskow-Finkenheerd:	Teile der Gemarkung Brieskow-Finkenheerd
Stadt Eisenhüttenstadt:	Teile der Gemarkung Eisenhüttenstadt
Gemeinde Lawitz:	Teile der Gemarkung Lawitz
Gemeinde Neißemünde:	Breslack Coschen Ratzdorf

	Teile der Gemarkung Wellmitz
Gemeinde Neuzelle:	Teile der Gemarkung Neuzelle Steinsdorf
Gemeinde Vogelsang:	Teile der Gemarkung Vogelsang
Gemeinde Wiesenau:	Teile der Gemarkung Wiesenau
Gemeinde Ziltendorf:	Teile der Gemarkung Ziltendorf

- II.** Die als **Anlage A1** beigegefügte **Karte** der Restriktionsgebiete **vom 25. November 2024** zeigt die aktuell gültigen Restriktionszone nach Verkleinerung der Sperrzone I und ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
Eine zu vergrößernde Version der Karte ist unter folgendem Link abrufbar:
<https://www.landkreis-oder-spree.de/asp-zonen>.

Der aktuelle Zaunverlauf ist der benannten Karte zu entnehmen.

B. Angeordnete Maßregeln

- I.** Für den **gesamten Landkreis Oder-Spree** wird **angeordnet**:

1. Die **Absperrungen** der unter A. I. benannten Restriktionszone **mit einer wildschweinsicheren Umzäunung sowie Segmentzäune sind zu dulden!** Der Rückbau der Zäune erfolgt nach fachlicher Entscheidung durch das Veterinäramt.
 - a) Die in den unter B. I. Nummer 1 benannten Umzäunungen eingelassenen **Tore sind nach Nutzung zwingend zu schließen!**
 - b) Das Betreten und Befahren von Flächen und das Freihalten eines bis zu 3 Meter breiten Streifens entlang der ASP-Schutzzäune zur Kontrolle, Wartung und Instandsetzung durch amtlich beauftragte Personen ist zu **dulden**.

Der aktuelle Zaunverlauf ist der unter A. II. benannten Karte zu entnehmen.

2. **Jagdausübungsberechtigte haben eine verstärkte Bejagung von Schwarzwild durchzuführen!**
3. Jagdausübungsberechtigte haben zudem dafür Sorge zu tragen, dass bei Gesellschaftsjagden das Aufbrechen der Tiere und die Sammlung des Aufbruchs **zentral** an einem Ort erfolgen.
4. Jagdausübungsberechtigte sind zur verstärkten Suche nach verendeten Wildschweinen verpflichtet.
Wird die verstärkte Suche von durch das Veterinäramt benannten Personen durchgeführt, haben die Jagdausübungsberechtigten in ihrem Revier diese Suche zu dulden und mitzuwirken.
5. Jagdausübungsberechtigte haben jedes verendet aufgefundene Wildschwein unverzüglich
 - a. unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) dem Veterinäramt schriftlich unter der Adresse Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow oder telefonisch unter der Telefon-Hotline 03366 35-2020 oder über die Nutzung der Tierfund-Kataster-App oder per E-Mail unter fallwildmeldung@landkreis-oder-spree.de anzuzeigen,

- b. von ihm **außerhalb der Sperrzonen I** Proben zur virologischen Untersuchung auf ASP zu entnehmen und die Proben mit einem Wildursprungsschein dem Veterinäramt, Schneeberger Weg 40, 15848 Beeskow zur Untersuchung auf ASP zuzuleiten. **In den Sperrzonen I** sind die Proben durch die hierfür vom Veterinäramt beauftragten Personen (unter anderem Jagdausübungsberechtigte) zu entnehmen.

Der beprobte Tierkörper verbleibt am Fundort, soweit Verkehrssicherungspflichten dem nicht entgegenstehen. Die Bergung und unschädliche Beseitigung ist ausschließlich durch vom Veterinäramt beauftragte Personen durchzuführen.

6. Das Verbringen von lebenden Wildschweinen ist im gesamten Landkreis verboten.

- II. Für den **gesamten Schutzkorridor** werden **zusätzlich** zu den unter Punkt B. I. angeordneten Maßnahmen folgende Maßregeln **angeordnet**:

1. Schweinehalter haben dem Veterinäramt unverzüglich
 - a. die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes,
 - b. verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine anzuzeigen.
2. Schweinehalter haben geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte einzurichten.
3. Schweinehalter haben verendete und erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf ASP nicht ausgeschlossen werden kann, nach näherer Anweisung des Veterinäramtes serologisch oder virologisch auf ASP untersuchen zu lassen.
4. Tierhalter haben Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren.
5. Tierhalter haben sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
6. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.
7. Das Schwarzwild muss durch den Jagdausübungsberechtigten vollständig entnommen werden!

Die Entnahme ist entsprechend dem Leitfaden des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zur Bejagungsstrategie im Rahmen der ASP-Bekämpfung im Land Brandenburg - Anlage A2 - mit folgenden jagdlichen Mitteln durchzuführen:

- Fallenfang
- Einzeljagd sowie
- Bewegungsjagden und Erntejagden nach vorheriger Anzeige bei der Unteren Jagdbehörde (mindestens zehn Tage vor Beginn)

Ist eine unverzügliche und wirksame verstärkte Bejagung durch den Jagdausübungsberechtigten nicht sichergestellt, kann das Veterinäramt die Bejagung durch andere Personen als den Jagdausübungsberechtigten vornehmen

lassen. In diesem Fall ist der Jagdausübungsberechtigte verpflichtet, die Bejagung durch diese Personen zu dulden und die erforderliche Hilfe zu leisten.

8. Bewegungsjagden und Erntejagden sind der Unteren Jagdbehörde durch den Jagdausübungsberechtigten anzuzeigen.
9. Von den Jagdausübungsberechtigten zu dulden sind insbesondere die für die Kadaversuche eingesetzten Hundestaffeln und die mit Schusswaffen ausgestatteten begleitenden Jäger.
10. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen Betrieb verbracht werden.
11. Frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse, das oder die von Wildschweinen gewonnen worden ist oder sind sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte aus tierischen Nebenprodukten, die von Wildschweinen stammen, die in der Sperrzone I (hier Schutzkorridor) geschlachtet oder erlegt worden sind, dürfen nicht verbracht oder ausgeführt werden.
12. Jagdausübungsberechtigte haben jedes erlegte Wildschwein **im Schutzkorridor** unverzüglich mit einer Wildmarke zu kennzeichnen und einen Begleitschein nach Muster des Wildursprungsscheins inklusive der Angabe des Erlegungsortes (GPS-Daten) auszustellen sowie von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben zur virologischen Untersuchung auf ASP zu entnehmen, zu kennzeichnen und der in telefonischer oder schriftlicher Absprache mit dem Veterinäramt bestimmten Stelle zuzuführen.

Nach Veröffentlichung eines negativen Untersuchungsergebnisses auf der Internetseite des Landkreises Oder-Spree unter <https://www.landkreis-oder-spree.de/Wirtschaft-Ordnung/Veterinär-und-Lebensmittelüberwachung/Fleischhygiene-Geflügelfleischhygiene> - Tabelle „ASP-Befunde erlegtes Wild“, gilt der Tierkörper vom Veterinäramt als zur Verwendung als Lebensmittel freigegeben.

III. Für die **ehemalige Sperrzone I** mit den Gemarkungen

Gemeinde Berkenbrück:	Teile der Gemarkung Berkenbrück (nördlich der BAB12)
Gemeinde Briesen (Mark) mit den Gemarkungen:	Alt Madlitz Biegen Briesen Falkenberg b. Briesen Teile der Gemarkung Kersdorf (nördlich der BAB12) Madlitz Forst Teile der Gemarkung Neubrück Forst (östlich des ASP-Schutzzauns) Wilmsdorf b. Briesen
Gemeinde Brieskow-Finkenheerd	
Stadt Eisenhüttenstadt mit den Gemarkungen:	Diehlo

Stadt Friedland mit den Gemarkungen:	Chossewitz Groß Muckrow Klein Muckrow
Stadt Fürstenwalde/Spree:	Teile der Gemarkung Fürstenwalde/Spree (östlich der B168 und L36)
Gemeinde Groß Lindow	
Gemeinde Grunow-Dammendorf mit den Gemarkungen:	Dammendorf Grunow
Gemeinde Jacobsdorf mit den Gemarkungen:	Jacobsdorf Petersdorf b. Briesen Pillgram Sieversdorf
Gemeinde Langewahl:	Teile der Gemarkung Langewahl (nördlich der A12)
Gemeinde Lawitz	
Gemeinde Mixdorf	
Gemeinde Müllrose:	Teile der Gemarkung Müllrose (nördlich des Oder-Spree-Kanals)
Gemeinde Neißemünde mit den Gemarkungen:	Breslack Coschen Ratzdorf Wellmitz
Gemeinde Neuzelle mit den Gemarkungen:	Bahro Bomsdorf Göhlen Henzendorf Kobbeln Möbiskruge Neuzelle Ossendorf Schwerzko Streichwitz Treppeln
Gemeinde Rietz-Neuendorf:	Teile der Gemarkung Neubrück (östlich des ASP-Schutzzauns)
Gemeinde Schlaubetal mit den Gemarkungen:	Bremsdorf Fünfeichen Kieselwitz
Gemeinde Siehdichum mit den Gemarkungen:	Pohlitz Rießen Schernsdorf
Gemeinde Steinhöfel mit den Gemarkungen:	Arendsdorf Demnitz Teile der Gemarkung Hasenfelde (östlich der L36) Teile der Gemarkung Heinersdorf (östlich der L36)

Teile der Gemarkung Neuendorf im Sande
(südlich der L36)
Teile der Gemarkung Steinhöfel (östlich der
L36)

Gemeinde Vogelsang

Gemeinde Wiesenau

Gemeinde Ziltendorf

wird angeordnet:

Jagdausübungsberechtigte haben jedes erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer Wildmarke zu kennzeichnen und einen Begleitschein nach Muster des Wildursprungsscheins inklusive der Angabe des Erlegungsortes (GPS-Daten) auszustellen sowie von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben zur virologischen Untersuchung auf ASP zu entnehmen, zu kennzeichnen und der in telefonischer oder schriftlicher Absprache mit dem Veterinäramt bestimmten Stelle zuzuführen.

C. Sofortige Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung für folgende Maßregeln angeordnet: B. I. Nummer 3 und 5; B. II. Nummer 1, 4 bis 7 und 10 bis 12; B. III.

Im Übrigen ist diese Allgemeinverfügung gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 37 des Tiergesundheitgesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

D. Inkrafttreten und Befristung

Diese Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach Veröffentlichung in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

E. Hinweise

- I. Es wird auf die gesetzlich bestehenden Pflichten nach der Schweinepest-Verordnung in der Sperrzone I hingewiesen.

II. Weitere Kontaktdaten

Jeder Verdacht auf Erkrankung an ASP ist dem Veterinäramt sofort unter fallwildmeldung@landkreis-oder-spree.de, Telefon: 03366 35-2020 (Montag bis Sonntag von 8 bis 16 Uhr) oder über die Nutzung der Tierfund-Kataster-App zu melden.

- III. Die Allgemeinverfügung zur Feststellung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 7. Oktober 2020 in der Fassung der 14. Änderung und Ergänzung vom 29. Februar 2024 verliert mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung ihre Gültigkeit. Eine separate Aufhebung der genannten Verfügung erfolgt nicht.

F. Zuwiderhandlungen

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 32 Absatz 2 Nummer 3 und 4 Tiergesundheitsgesetz in Verbindung mit § 25 Schweinepest-Verordnung eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 30000,00 Euro geahndet werden.

Begründung

I. Sachverhalt

Der Verfügung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 10. September 2020 bestätigte sich im benachbarten Landkreis Spree-Neiße bei Sembten erstmalig der Verdacht auf eine Infektion mit der ASP bei einem verendet aufgefundenen Wildschwein als Ergebnis der abschließenden Testung durch das Friedrich-Löffler-Institut.

Mitte September 2020 wurden im Landkreis Oder-Spree im Dorchtal bei Neuzelle / Kummro fünf verendete Wildschweine aufgefunden, bei denen am 15. September 2020 eine Infektion auf ASP durch das Friedrich-Löffler-Institut bestätigt wurde. Die mit Bescheid vom 14. September 2020 aufgrund dessen in einer ersten Tierseuchenallgemeinverfügung zur Feststellung der ASP bei Schwarzwild festgelegten Restriktionsgebiete wurden zuletzt mit der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 7. Oktober 2020 in der Fassung der 14. Änderung und Ergänzung vom 29. Februar 2024 an das epidemiologische Geschehen angepasst. Ende Oktober 2020 wurde bei einem verendet aufgefundenen Wildschwein in Klein Briesen sowie am 19. Mai 2021 in Frankfurt (Oder) das Virus der ASP nachgewiesen. Anschließend hat sich das Seuchengeschehen im Landkreis Oder-Spree sowie in benachbarten Landkreisen und der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) kontinuierlich ausgeweitet.

Seit Februar 2023 wurden im Landkreis Oder-Spree keine APS-infizierten Wildschweine mehr gefunden, so dass von einem rückläufigen Seuchengeschehen ausgegangen wird. Im Ergebnis intensiver Bemühungen aller Beteiligten konnte im Oktober 2024 der Antrag auf Verkleinerung der ASP-Restriktionszone bei der Europäischen Kommission gestellt werden. Diese stimmte dem Antrag zu, so dass die die Sperrzone I auf den aktuellen Schutzkorridor verkleinert werden konnte.

Die ASP ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, von der Haus- und Wildschweine betroffen sind. In Mitteleuropa erfolgt eine Übertragung durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren (Sekrete, Blut, Sperma), die Aufnahme von Speiseabfällen oder Schweinefleischerzeugnissen beziehungsweise Schweinefleischzubereitungen sowie andere indirekte Übertragungswege (Fahrzeuge, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschließlich Jagdausrüstung, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung).

Bei direkter Übertragung wird der Erreger über Nasen-Rachen-, Augensekret und Speichel, später auch über Urin und Kot ausgeschieden. Die Inkubationszeit, das heißt, die Zeit von der Einschleppung des Erregers in einen Schwarzwild- oder Hausschweinbestand bis zum Auftreten der ersten Krankheitssymptome, beträgt etwa sieben bis zehn Tage. Ein infiziertes Tier stirbt in mehr als 90 Prozent der Infektionsfälle an ASP. Ein Impfstoff gegen ASP ist bisher nicht verfügbar. Die Bekämpfung gestaltet sich außerordentlich schwierig, da das Virus sehr widerstandsfähig ist. Es bleibt auch während des Verwesungsprozesses des Schweins mehrere Wochen bis Monate infektiös. In Schlachtkörpern und Blut, in Dauerwaren wie Schinken und Salami ist das Virus monatelang, in Gefrierfleisch sogar jahrelang vermehrungsfähig.

Aus vorgenannten Gründen kommt der Verhinderung der Einschleppung der ASP in bisher freie Regionen sowie in Hausschweinbestände eine entscheidende Bedeutung zu. Um die Verbreitung der Infektionskrankheit wirkungsvoll zu verhindern, müssen Infektionswege abgeschnitten werden. Andernfalls droht durch Verbreitung dieser Erkrankung die Gefahr hoher Tierverluste, was zu großen wirtschaftlichen Schäden in den betroffenen Schweinemastbetrieben führt kann. Die strengen Handelsbeschränkungen, die auf Grund des Auftretens der ASP zu erwarten sind, können auch für nicht von der Krankheit betroffene Betriebe und für ganze Wirtschaftsbereiche zu enormen Einschränkungen führen.

Tritt bei Wildschweinen - wie aktuell im Landkreis Oder-Spree - ein Infektionsgeschehen durch ASP auf, ist unverzüglich eine Einschätzung des Ausmaßes des

Ausbruchsgeschehens (räumliche Ausdehnung, Anzahl der betroffenen Tiere, Größe der Population im betroffenen Gebiet und weiteres) durch die Behörde vorzunehmen. Auf dieser Grundlage werden, nach fachlicher Prüfung im Rahmen des Bekämpfungs- und Tilgungsplans des Landes Brandenburg, Maßnahmen zur Bekämpfung der Tierseuche in der Wildschweinpopulation, zur Verhinderung der Ausbreitung und des Übergreifens auf Hausschweine, ergriffen. Das Friedrich-Löffler-Institut hat hierzu unterstützend Empfehlungen in einem Maßnahmenkatalog erarbeitet.

II. Rechtliche Würdigung

Gemäß § 38 Absatz 11 des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 der Verordnung (EU) 2017/625 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit § 4 Ordnungsbehördengesetz in der jeweils geltenden Fassung, ist das Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Oder-Spree (Veterinäramt) die zuständige Behörde für den Erlass von Verfügungen von Schutzmaßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen. Diese Allgemeinverfügung dient der Umsetzung der Maßregeln der Schweinepest-Verordnung sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 vom 16. März 2023 in der zurzeit geltenden Fassung. Zur Vorbeugung und Bekämpfung der Tierseuche ASP erlässt das Veterinäramt in seiner Zuständigkeit nach § 38 Absatz 11 in Verbindung mit § 6 und 10 des Tiergesundheitsgesetzes sowie auf der Grundlage der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 mit dieser Allgemeinverfügung weitere Maßregeln zur Ergänzung der Anordnungen der Schweinepest-Verordnung.

zu B. I. Nummer 1

Nach § 14d Absatz 2c Nummer 1 bis Nummer 3 Schweinepest-Verordnung kann das Veterinäramt, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist und auf Grund der möglichen Weiterverbreitung des Erregers dringend geboten erscheint, für die Sperrzone I Maßnahmen zur Abspernung, insbesondere durch Errichten einer Umzäunung, ergreifen. Die Voraussetzung dafür ist, dass sich dort Wildschweine aufhalten, die an der ASP erkrankt sind, bei denen der Verdacht auf ASP besteht oder bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie das Virus der ASP aufgenommen haben.

Durch die Umzäunung des Schutzkorridors sollen potentiell infizierte Wildschweine zumindest kurzfristig in diesem räumlich eng begrenzten Gebiet gehalten werden, um die Durchseuchung zu ermöglichen und eine Verbreitung der Tierseuche zu verhindern. Erkranktes Schwarzwild soll ebenfalls in diesem räumlich begrenzten Gebiet gehalten werden und dadurch eine Einschleppung der Tierseuche in andere Gebiete vermieden werden. Hintergrund ist die stark bewaldete und landwirtschaftlich geprägte Region, die eine effiziente und zeitnahe Bekämpfung der Tierseuche durch Abschottung der infiziert aufgefundenen Wildschweinkadaver in einem umzäunten Kerngebiet erfordern. So soll ein Eintrag in weitere durch starke Bewaldung schwer zugängliche Regionen erschwert beziehungsweise unterbunden werden.

Nur durch konsequent geschlossene Zäune erfüllt der ASP-Schutzzaun seine Funktion. Es ist daher erforderlich, unter Tenorpunkt 1 Buchstabe a anzuordnen, dass die **Tore nach deren Benutzung umgehend wieder zu schließen sind.**

Zur erfolgreichen und erforderlichen Bewirtschaftung des Zaunes (Kontrolle, Wartung, Instandsetzung) ist das Betreten, Befahren und Freihalten eines Randstreifens am Zaun durch amtliche beauftragte Personen unentbehrlich. Unter Tenorpunkt 1 Buchstabe b dieser Verfügung wurde daher angeordnet, dass die amtlichen Tätigkeiten und Personen zu dulden sind.

zu B. I. Nummer 2 bis 5

Die verstärkte Bejagung im gesamten Landkreis, sowie die verstärkte Suche nach verendeten Wildschweinen werden unter Anwendung des Erlasses des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz vom 22. November 2024 „Anordnung von Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen

Erkennung der Afrikanischen Schweinepest“ auf der Grundlage von Artikel 70 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 3a der Schweinepest-Verordnung angeordnet.

Die verstärkte Bejagung dient der gezielten Reduzierung der Schwarzwildpopulationen und damit der Verhinderung einer weiteren Verbreitung des ASP-Virus.

Die verstärkte Suche nach verendeten Wildschweinen soll erzielen, dass schnellstmöglich alle weiteren, an der Tierseuche verendeten Wildschweine aufgefunden werden. So können, durch eine anschließende, restlose Entfernung gegebenenfalls weiterer aufgefundener Wildschweinkadaver, die Infektionsquellen beseitigt und auf diese Weise die Verbreitung der Tierseuche über den Landkreis hinaus verhindert werden. Eine Suche und Beseitigung infizierter, verendeter Wildschweine beziehungsweise der Reste aus dem Revier ist zeitnah und umfassend durchzuführen, da diese aufgrund der großen Widerstandsfähigkeit des Virus über lange Zeiträume ein Virusreservoir und somit eine Infektionsquelle für gesunde Wildschweine darstellen.

Die Behörde hat durch die Kennzeichnung und Beprobung von erlegten Wildschweinen die Möglichkeit, das aktuelle Seuchengeschehen auch außerhalb der festgelegten Restriktionsgebiete zu beobachten. Aufgrund der Funde positiv auf ASP getesteter erlegter Wildschweine sowie Wildschweinkadaver mit weiterer Tendenz zur Ausbreitung, sollen die Maßnahmen der Beprobung mit anschließender labordiagnostischer Untersuchung eine frühzeitige Erkennung eines Eintrages in den regionalen Wildschweinbestand ermöglichen. Die Beprobung und Untersuchung sollen zudem Grundlage unverzüglicher Maßnahmen zur Verhinderung einer weiteren Ausweitung des Seuchengeschehens sein. Zudem kann die Behörde, soweit es aus tierseuchenrechtlichen Gründen zwingend erforderlich ist, die weitere Verwendung der Tierkörper erlegter Wildschweine als Lebensmittel untersagen.

zu B. I. Nummer 6

Gemäß Artikel 48 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 hat das Veterinäramt das Verbringungen von Sendungen von Wildschweinen im gesamten Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, in andere Mitgliedstaaten und in Drittländer zu verbieten.

zu B. II. Nummer 1 bis 6

Die ASP stellt aufgrund der Übertragbarkeit vom Wildschwein auf Hausschweine und untereinander als auch der hohen Mortalitätsrate bei einem Infektionsgeschehen gerade für die Schweinemastbetriebe beziehungsweise Hausschweinbesitzer eine erhebliche Gefahr dar. Auch in der hier festgelegten Sperrzone I befindet sich eine Vielzahl von Schweinehaltern. Die Mitarbeit der Schweinehalter ist entscheidend. Vorrangiges Ziel ist es, den Kontakt von Hausschweinen mit Wildschweinen zu verhindern. Der Landwirt muss seinen Bestand so abschotten, dass jedweder Kontakt mit Wildschweinen unmöglich gemacht wird. Freilandhaltungen sind hier besonders gefährdet, aber auch konventionelle Betriebe müssen geeignete Vorsichtsmaßnahmen ergreifen (zum Beispiel geeignete Desinfektionsmaßnahmen; unzugängliche Lagerung von Futtermitteln und Einstreu). Das ASP-Virus wird überwiegend direkt über Blut und Körperflüssigkeiten erkrankter Tiere, zum Beispiel von Wildschweinen übertragen. Futtermittel müssen im Betrieb so gelagert werden, dass sie gegen Kontamination geschützt sind. Dies bedeutet insoweit eine für Wildschweine unzugängliche Lagerung von Rohware, Endprodukten und Futtermitteln.

Die Maßregeln dienen dem Schutz des Schwarzwildes und der Hausschweine und sollen eine frühzeitige Feststellung der Tierseuche ermöglichen, um gegebenenfalls weitere geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhinderung einer Weiterverbreitung des Virus einleiten zu können.

zu B. II. Nummer 7 bis 9

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung wurde im gesamten Schutzkorridor gemäß § 14d Absatz 8 in Verbindung mit Absatz 6 Schweinepest-Verordnung die vollständige Entnahme

von Schwarzwild angeordnet. Die Schwarzwildpopulation soll dadurch derart reduziert werden, dass Infektionsketten abreißen und eine Tilgung der ASP möglich wird.

Gemäß § 14d Absatz 6 Satz 1 bis 3 Schweinepest-Verordnung kann die Behörde die Bejagung durch andere Personen als den Jagdausübungsberechtigten vornehmen lassen, soweit eine unverzügliche und wirksame verstärkte Bejagung durch den Jagdausübungsberechtigten nach den der zuständigen Behörde vorliegenden Erkenntnissen nicht hinreichend sichergestellt ist. In diesem Fall ist der Jagdausübungsberechtigte verpflichtet, die Bejagung durch diese Personen zu dulden und die erforderliche Hilfe zu leisten.

Gemäß dem Leitfaden zur Bejagungsstrategie im Rahmen der ASP-Bekämpfung im Land Brandenburg (Anlage A2) als Anlage des Erlasses „Durchführung der Schweinepest-Verordnung – Anordnung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen in Restriktionsgebieten“ des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz vom 20. März 2021 sind Bewegungsjagden erst durchzuführen oder gegebenenfalls anzuordnen, wenn andere Jagdmethoden nicht effektiv durchführbar sind. Bewegungsjagden sind zudem auf ausgewählte Flächen zu begrenzen.

Auf dieser Grundlage wird im Tenor dieser Verfügung unter B. II. Nummer 8 angeordnet, dass Bewegungsjagden und Erntejagden der Unteren Jagdbehörde anzuzeigen sind. Die Behörde hat dadurch die Möglichkeit, sofern es aus tierseuchenrechtlichen Gründen zwingend erforderlich ist, die Bewegungsjagden und Erntejagden zu untersagen. Da diese Form der Jagd von den Jagdausübungsberechtigten entsprechend umfangreich vorbereitet werden muss, ist der Zeitpunkt der geplanten Jagd für gewöhnlich lange im Voraus bekannt und die Forderung zur Anzeige bei der Behörde mindestens zehn Tage im Voraus verhältnismäßig.

zu B. II. Nummer 10

Die ASP stellt aufgrund der Übertragbarkeit vom Wildschwein auf Hausschweine und untereinander als auch der hohen Mortalitätsrate bei einem Infektionsgeschehen gerade für die Schweinemastbetriebe beziehungsweise Hausschweinbesitzer eine erhebliche Gefahr dar. Auch in der hier festgelegten Sperrzone I befindet sich eine Vielzahl von Schweinehaltern. Die Mitarbeit der Schweinehalter ist entscheidend. Vorrangiges Ziel ist es, den Kontakt von Hausschweinen mit Wildschweinen zu verhindern. Der Landwirt muss seinen Bestand so abschotten, dass jedweder Kontakt mit Wildschweinen unmöglich gemacht wird. Freilandhaltungen sind hier besonders gefährdet, aber auch konventionelle Betriebe müssen geeignete Vorsichtsmaßnahmen ergreifen (zum Beispiel geeignete Desinfektionsmaßnahmen; unzugängliche Lagerung von Futtermitteln und Einstreu). Das ASP-Virus wird überwiegend direkt über Blut und Körperflüssigkeiten erkrankter Tiere, zum Beispiel von Wildschweinen übertragen. Futtermittel müssen im Betrieb so gelagert werden, dass sie gegen Kontamination geschützt sind. Dies bedeutet insoweit eine für Wildschweine unzugängliche Lagerung von Rohware, Endprodukten und Futtermitteln.

Die Maßregeln dienen dem Schutz des Schwarzwildes und der Hausschweine und sollen eine frühzeitige Feststellung der Tierseuche ermöglichen, um gegebenenfalls weitere geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhinderung einer Weiterverbreitung des Virus einleiten zu können.

zu B. II. Nummer 11

Auf der Grundlage von Artikels 49 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 muss das Veterinäramt anordnen, dass frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Wildschweinen gewonnen worden sind, die in der Sperrzone I gewonnen oder erlegt worden sind, nicht verbracht oder ausgeführt werden dürfen. Gemäß Artikel 51 und 52 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 kann das Veterinäramt Ausnahmen von diesem Verbot erteilen, wenn die dort genannten Bedingungen erfüllt sind.

zu B. II. Nummer 12

Die Kennzeichnung und Beprobung des erlegten Wildes ist auf der Grundlage von Artikel 70 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 3a der Schweinepest-Verordnung angeordnet.

Die Behörde hat durch die Kennzeichnung und Beprobung von erlegten Wildschweinen die Möglichkeit, das aktuelle Seuchengeschehen auch außerhalb der festgelegten Restriktionsgebiete zu beobachten. Aufgrund der Funde positiv auf ASP getesteter erlegter Wildschweine sowie Wildschweinkadaver mit weiterer Tendenz zur Ausbreitung, sollen die Maßnahmen der Beprobung mit anschließender labordiagnostischer Untersuchung eine frühzeitige Erkennung eines Eintrages in den regionalen Wildschweinbestand ermöglichen. Die Beprobung und Untersuchung sollen zudem Grundlage unverzüglicher Maßnahmen zur Verhinderung einer weiteren Ausweitung des Seuchengeschehens sein. Zudem kann die Behörde, soweit es aus tierseuchenrechtlichen Gründen zwingend erforderlich ist, die weitere Verwendung der Tierkörper erlegter Wildschweine als Lebensmittel untersagen.

zu B. III.

Die Anzeige, Kennzeichnung und Beprobung des erlegten Wildes in freien Gebieten der ehemaligen Sperrzone I werden auf der Grundlage von Artikel 70 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 3a der Schweinepest-Verordnung angeordnet mit dem Ziel, durch ein aktives Monitoring außerhalb der Restriktionszone in der ehemaligen Sperrzone I das aktuelle Seuchengeschehen beobachten zu können.

Aufgrund der Funde positiv auf ASP getesteter, erlegter Wildschweine mit weiterer Tendenz zur Ausbreitung, sollen die Maßnahmen der Beprobung mit anschließender labordiagnostischer Untersuchung eine frühzeitige Erkennung eines Eintrages in den regionalen Wildschweinbestand ermöglichen. Die Beprobung und Untersuchung sollen zudem Grundlage unverzüglicher Maßnahmen zur Verhinderung einer weiteren Ausweitung des Seuchengeschehens sein.

Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung stehen im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde nach § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 40 Verwaltungsverfahrensgesetz.

Die getroffenen Maßnahmen stehen nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers zu verhindern. Durch eine vermehrte Infektion der Wildschweine, die bisher teilweise in der Nähe von Ortschaften verendet sind, besteht das Risiko einer Erkrankung auch der in den Restriktionsgebieten gehaltenen Hausschweine. Dies trifft insbesondere auf Freilandhaltungen zu. Eine Erkrankung könnte hier eine Keulung des gesamten Hausschweinbestandes nach sich ziehen.

Breitet sich das Virus unkontrolliert aus, so kann dies neben Leistungseinbußen auch erhebliche Tierverluste und strenge Handelsbeschränkungen nach sich ziehen. Dies hätte erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen auch für nicht von der Krankheit betroffene Betriebe und für ganze Wirtschaftsbereiche in der Region sowie landesweit.

Die getroffenen Maßnahmen sind erforderlich. Ein milderer Mittel zur Erreichung der vorgenannten Ziele ist nicht erkennbar. Die Anordnungen sind geeignet, die Tierseuche frühzeitig zu erkennen und für den Fall des Auftretens der Verbreitung entgegenzuwirken. Die Maßnahmen sind angemessen und führen nicht zu einem persönlichen Nachteil, der erkennbar außer Verhältnis zum eingangs erläuterten Ziel steht.

Die zeitlich und räumlich überschaubar befristeten Beschränkungen der individuellen Bewegungs- und Handlungsfreiheit und auferlegten Maßregeln sind angesichts der benannten Gefahren verhältnismäßig.

zu C.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung für folgende Anordnungen aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses angeordnet:

B. I. Nummer 3 und 5; B. II. Nummer 1, 4 bis 7 und 10 bis 12; B. III.

Nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden. Die Voraussetzung liegt hier vor, da der Ausbruch und die Ausbreitung der ASP und damit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen schnellstmöglich erkannt und unterbunden werden muss.

Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene tiergesundheitliche sowie wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Die Verpflichtung zur Anzeige und Beprobung erlegten und verendet aufgefunden Schwarzwildes durch Jagdausübungsberechtigte in allen Restriktionsgebieten sowie die Anzeigepflicht der Tierhalter in Bezug auf verendete, erkrankte Schweine und hinsichtlich der Anzahl der gehaltenen Schweine gegenüber dem Veterinäramt ist erforderlich. Die Behörde kann dadurch schnellstmöglich, ohne Zeitverzögerung, Maßnahmen zur Bekämpfung der Tierseuche einleiten beziehungsweise das Ausmaß einer Gefährdung von Hausschweinbeständen erkennen und hierfür geeignete Schutzmaßnahmen vornehmen.

In Anbetracht der erheblichen Gefahren, die die Tierseuche bei einem Kontakt mit Hausschweinen hat und vor dem Hintergrund des akuten Ausbruchsgeschehens, ist es zwingend erforderlich, sich ohne zeitlichen Aufschub an die Maßregel zu halten, dass Schweine in einen Stall abzusondern sind und nicht auf öffentlichen oder privaten Wegen außerhalb des Betriebsgeländes getrieben werden. Gleiches gilt auch für die Maßregel, dass Futter, Einstreu und anderes, die für Schweine bestimmt sind oder mit ihnen in Berührung kommen können, wildschweinsicher aufbewahrt werden müssen.

Ebenfalls ist die Anordnung des Verbringungsverbotes von frischem Schweinefleisch, Wildschweinefleisch oder Schweinefleischerzeugnissen und Wildschweinefleischerzeugnissen, einschließlich Tierdarmhüllen, sowie tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten sowie Zuchtmaterial aufgrund der hohen Resistenz des aktuell aktiven ASP-Virus gegenüber Umwelteinflüssen erforderlich, um eine Verbreitung des Virus auf diesem Weg zu verhindern.

Die aufschiebende Wirkung der Anfechtung der angeordneten eilbedürftigen Maßnahmen würde bedeuten, dass anderenfalls die kurzfristige Feststellung des Ausbruchs und damit eine wirksame Bekämpfung der Tierseuche nicht mehr gewährleistet wären.

Im Übrigen ist diese Allgemeinverfügung gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 37 des Tiergesundheitsgesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

zu D.

Gemäß § 14d Absatz 2 Satz 5 Schweinepest-Verordnung wird die Festlegung der Sperrzone I sowie deren Änderung oder Aufhebung von der zuständigen Behörde öffentlich bekannt gemacht und nachrichtlich im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz. Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden, § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz. Von dieser Ermächtigung wurde unter D. dieser Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Absatz 4 Satz 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils.

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf die akute Gefahrenlage infolge der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche sowie des sich aktuell weiter ausbreitenden epidemiologischen Geschehens, nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 1 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsverfahrensgesetz verzichtet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Oder-Spree, Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow erhoben werden.

Bei Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der vorgenannten Behörde eingegangen ist. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Versäumnis Ihnen zugerechnet werden.

Frank Steffen
Landrat

Anlagen

- A1 - Karte der Restriktionsgebiete vom 25. November 2024
- A2 - Leitfaden zur Bejagungsstrategie im Rahmen der ASP-Bekämpfung im Land Brandenburg
- A3 - Merkblatt zu Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach dem Wildschweinkontakt